

Satzung des Vereins zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. („ADG“), der ADG Scientific – Center for Research and Cooperation e.V., Alumni und Freunde der ADG e.V. und der ADG Business School an der Steinbeis-Hochschule Berlin GmbH (gemeinsam: „ADG-Gruppe“) im genossenschaftlichen und kooperativen Bildungs-/ Forschungssystem zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass der Verein und mittelbar alle Vereinsmitglieder der ADG-Gruppe Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - a. Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften inklusive Wohnbau- und Energiegenossenschaften sowie kooperative Unternehmen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Umfeld;
 - b. regionale Prüfungsverbände und Fachprüfungsverbände;
 - c. Zentralgeschäftsanstalten;
 - d. natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Annahme des Beitritts durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied den Inhalt dieser Satzung an.
4. Bei einer Verschmelzung des Vereins geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung vonseiten eines Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Tod einer natürlichen Person oder Beendigung der Liquidation einer juristischen Person und Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat und dies die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lässt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Aufsichtsrat möglich, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins, insbesondere aus dem Vereinszweck.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Beitritte in der 1. Jahreshälfte werden mit dem vollen Jahresbeitrag, Beitritte in der 2. Jahreshälfte werden mit dem halben Jahresbeitrag veranlagt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand;
2. Aufsichtsrat;
3. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Ein Vorstandsmitglied der ADG ist geborenes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands unverzüglich diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und geltenden Rechts.

§9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 14 Mitgliedern, und zwar
 - a. bis zu acht Vertretern der Kreditgenossenschaften, und zwar aus jedem regionalen Verbandsbereich mindestens ein Vertreter;
 - b. bis zu vier Vertretern der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften bzw. von kooperativen Unternehmen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Umfeld;
 - c. einem Vertreter der Zentralbank;
 - d. einem Vertreter der Prüfungsverbände;
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten gemäß Absatz 1 Buchstabe a) werden durch die regionalen Prüfungsverbände im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vereins im entsprechenden Fördergebiet und dem Vorstand vorgeschlagen. Die Kandidaten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) werden durch die dort genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen, die Kandidaten gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Existiert ein Nominierungsausschuss gemäß § 11 Absatz 2, steht ihm anstelle der in den Sätzen 2 und 3 Genannten das Recht zum Vorschlag von Kandidaten im Einvernehmen mit dem Vorstand zu. Weitere Vorschläge von in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern sind zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen als Vorstandsmitglieder von in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften bestellt sein.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Abberufung, vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Die Amtsdauer endet jedoch vorzeitig bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Vorstandsamt einer in Absatz 1 genannten Gesellschaft und/oder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu einer in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds endet die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand einen entsprechenden

Antrag stellen. Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands in Textform zu übermitteln. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zugehen. Das Protokoll über die Sitzung ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands in Textform zuzustellen.

7. Der Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch per Telefon- oder Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats nichts Abweichendes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere
 - a. Überwachung der Tätigkeit des Vorstands;
 - b. Wahl von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung;
 - c. Genehmigung des Jahresvorschlags;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Bestellung eines Abschlussprüfers.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse (z.B. Nominierungsausschuss) bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die gemeinsame Willensbildung der Mitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder der 10. Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern in Textform zu übermitteln.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;
 - c. Entlastung des Aufsichtsrats;
 - d. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - e. Änderung der in der Anlage festgesetzten Beitragsstaffel;
 - f. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvollmacht kann schriftlich erteilt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder können an Mitgliederversammlungen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben.
8. Beschlüsse gemäß Abs. 3 Buchstabe f) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (Änderung der Satzung) bzw. aller Mitglieder (Auflösung des Vereins).

§ 12 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.
3. Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die ADG.

Hinweis:

Die Beitragsstaffel (Anlage zur Satzung) und eine Beitrittserklärung finden Sie auf der folgenden Seite dieser Broschüre.

Stand November 2020

Per FAX: 02602 1495-160, per Mail: stefan.daferner@adg-campus.de
 oder per Post an: Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.
 Schloss Montabaur, 56410 Montabaur

Beitragsstaffel

1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a) beträgt:

a) Kreditgenossenschaften und Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr	bis zu einer Bilanzsumme von EUR 150 Mio.: je angefangene EUR 1 Mio. Bilanzsumme EUR 5,-; zusätzlich ab einer Bilanzsumme von EUR 150 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Bilanzsumme EUR 1,50		Höchstbeitrag EUR 3.525,-
b) Warengenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 1,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 0,5 Mio. Umsatz (Bezugsgeschäft) zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
c) Molkereigenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 10 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 2,50	Höchstbeitrag EUR 750,-
d) Viehverwertungsgenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 5 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
e) Winzergenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 0,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 0,5 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 10,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
f) Geflügel-, Eier-, Obst- und Gemüsegenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 2,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 2,5 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-

2) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1b) bis d) wird zwischen diesen und dem Vorstand/Aufsichtsrat des Fördervereins vereinbart. Stand: März 2005

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie hier entnehmen
<https://www.adg-campus.de/adg-campus/de/adg-foerderverein/datenschutz-foerderverein/>

_____	_____
Institut	Telefon
_____	_____
	Telefax
_____	_____
IBAN/BIC	E-Mail
_____	_____
Straße/Postfach	Datum
_____	_____
PLZ/Ort	
_____	_____
Unsere derzeitige Bilanzsumme beträgt	Unterschrift und Stempel

Unser derzeitiger Warenumsatz beträgt	

Verband	

Der Beitrag wird von diesem Konto mit dieser IBAN/BIC eingezogen.	